

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold

Vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Günther Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Michael Unrath

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht



Sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstraße 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstraße 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

Steuerberater
Vereidigte Buchprüfer

INFORMATIONEN ZUM THEMA

MIT DER AUSBILDUNG STEUERN SPAREN

erteilt Ihnen Andreas Guthier,
Steuerberater



Ein Studium kann eine kostspielige Angelegenheit sein. Neben den Studiengebühren fallen vor allem Kosten für Fachliteratur, Fahrten und evtl. eine auswärtige Unterbringung an. Unter gewissen Umständen kann der Studierende **die Kosten steuerlich geltend machen**.

Die Erstausbildung

Während der sogenannten „Erstausbildung“ sind die Kosten als **Sonderausgaben** bis max. 6.000 € abzugsfähig. Eine Steuerersparnis ergibt sich dann nur, wenn andere Einkünfte, z.B. Arbeitslohn, vorliegen. Die Kosten können dabei leider nicht in folgende Jahre vorgetragen und ggf. später verrechnet werden.

Eine Erstausbildung liegt vor, wenn die berufliche Ausbildung von einem ordentlichen Bildungsträger durchgeführt wird, min. 12 Monate andauert und in der Regel mit einer Abschlussprüfung endet.

Folgeausbildungen

Kosten, die für weitere Ausbildungsmaßnahmen anfallen, z.B. der Masterstudien-gang nach dem Bachelor, stellen steuerlich „vorweggenommene Werbungskosten“ dar. Diese sind gegenüber den Sonderausgaben **unbegrenzt abziehbar** und **können in folgende Jahre vorgetragen werden**. Solche angesparten „Verluste“ wirken sich im ersten Berufsjahr aus und können zu erheblichen Steuererstattungen führen. Findet die Ausbildung parallel zur Berufsausübung statt, z.B. berufsbegleitende Studiengänge, so sind die anfallenden Kosten sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

Juristisches Hick-Hack

Über das Thema Ausbildungskosten gibt es bereits seit einigen Jahren **diverse Rechtsstreitigkeiten**, die regelmäßig vor dem obersten Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof, enden. Auch zur Zeit klärt das Bundesverfassungsgericht die Frage, ob die Unterscheidung in „Erst-“ (nur Sonderausgaben) und „Folgeausbildung“ (vorweggenommene Werbungskosten) rechtmäßig ist.

Empfehlungen

Studierende sollten **freiwillig Steuererklärungen einreichen** und die angefallenen Kosten als vorweggenommene Werbungskosten erklären. Das geht auch zu einem gewissen Maße noch rückwirkend. In 2015 können noch Steuererklärungen bis 2011 eingereicht werden.

Gegen Bescheide, in denen die Kosten nicht oder nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden, kann unter Bezug auf das **anhängige Verfahren (VI R 2/12, VI R 8/12) Einspruch** eingelegt werden.

Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ, sollte zudem ein **Bescheid über den Verlustvortrag beantragt** werden. Der Gesamtbetrag wird in der Regel dann negativ, wenn neben den Kosten keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. Das BAföG und gewisse Stipendien sind z.B. steuerfrei.

Bei Fragen beraten wir sie gerne.

Rechtsstand Januar 2015